



05. September 2013

**Stellungnahme der NRV
zu den Reformüberlegungen des BMJ
betreffend die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus**

Die Neue Richtervereinigung (NRV) hält die Reformüberlegungen für unzureichend.

Die Unterbringung in das psychiatrische Krankenhaus muss darauf reduziert werden, dass eine Anordnung weitestgehend nur bei zu erwartenden Straftaten erfolgen darf, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Darüber hinaus wird die Überprüfung des gegenwärtigen Systems zur Behandlung psychisch kranker Menschen gefordert.

Da die Unterbringung in der Psychiatrie für den Betroffenen eine Freiheitsberaubung darstellt, greift sie in sein Grundrecht auf Freiheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ein. Dieser Eingriff ist nur dann rechtmäßig, wenn er sich als verhältnismäßig darstellt. Dabei sind insbesondere die Rechte der Allgemeinheit – etwa auf körperliche Unversehrtheit – gegen das Freiheitsrecht des Betroffenen abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Reformvorschläge des BMJ

Dem Reformvorschlag des BMJ liegen im Wesentlichen vier Punkte zugrunde, die nachfolgend wie folgt bewertet werden:

1. Beschränkung der Prognosestaten auf gravierende Fälle

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gem. § 63 StGB gegenwärtig unter den folgenden Voraussetzungen:

„Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

§ 63 StGB setzt damit voraus, dass von dem Betroffenen zukünftig erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Um die hierfür erforderliche Prognose stärker auf gravierende Fälle zu beschränken, schlägt das **BMJ** vor, im Gesetzestext Beispiele für erhebliche Taten zu

nennen. Erhebliche rechtswidrige Taten sind danach „namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.“

Bewertung:

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die zu befürchtenden Straftaten erheblich, „wenn sie erhöht gefährlich sind oder der Rechtsfrieden durch die neuen Taten schwer gestört würde.“¹ Die zu erwartende Straftat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein. Bagatellstraftaten reichen demgegenüber nicht aus.² Zu erwartende Tötungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte tragen eine Unterbringung ebenso wie Diebstähle im besonders schweren Fall, Wohnungseinbruchsdiebstähle, schwerere Betrugsfälle und in Ausnahmefällen auch Sachbeschädigungen oder Gefährdungen des Straßenverkehrs. Keine erhebliche Straftat liegt hingegen bei Beleidigungen, Hausfriedensbrüchen in gewerblichen Räumen, kleineren Betrugs- oder Diebstahlsfällen vor.

Der Vorschlag des BMJ ist abzulehnen: Die Anforderungen, die an die Erheblichkeit der Tat zu stellen sind, müssen höher angesetzt werden. Dies erfordert die Eingriffsintensität der Unterbringung in die Psychiatrie. Es wird insoweit vorgeschlagen, sich an der Sicherungsverwahrung zu orientieren. Gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB muss für die Anordnung der Sicherungsverwahrung die Befürchtung bestehen, dass der Täter zukünftig namentlich solche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Auch für die Unterbringung in der Psychiatrie sollten nur solche Taten in Betracht kommen, die die körperliche Integrität der Opfer schädigen. Allerdings sollte die Anordnung bereits dann erfolgen können, wenn die Gefahr besteht, dass die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt werden. Die Schwelle einer schweren Schädigung muss folglich nicht erreicht werden.

Die vom BMJ darüber hinaus aufgeführten Taten, durch die ein schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werden kann, sind entsprechend zu streichen. Da es sich bei der Aufzählung lediglich um nicht abschließende Beispiele handelt („namentlich“), bleibt in sehr eng umgrenzten, besonders gelagerten Ausnahmefällen auch weiterhin Raum für solche Taten, die einen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen.

¹ Vgl. MüKo-van Gemmeren, StGB, § 63 Rn. 50.

² BGH, Urteil vom 14. Februar 2001 – 3 StR 455/00 Rn. 6, zitiert nach Juris.

2. Besondere Voraussetzungen der Unterbringung nach langer Vollzugsdauer

Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung fest, dass die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, so erklärt es die Unterbringung gem. § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB für erledigt.

Das **BMJ** möchte dem § 67d Abs. 6 StGB zukünftig eine dreistufige Regelung zugrundelegen. Die erste Stufe bildet der § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung. Die zweite Stufe soll in § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB-neu wie folgt definiert werden: „Das Gericht erklärt die Unterbringung nach Ablauf von vier Jahren für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte aufgrund seines Zustands außerhalb des Maßregelvollzugs erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.“ Die dritte Stufe soll in § 67d Abs. 6 Satz 3 StGB-neu wie folgt definiert werden: „Sind acht Jahre der Unterbringung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte aufgrund seines Zustands außerhalb des Maßregelvollzugs erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden“.

Bewertung:

Die Regelung des BMJ ist abzulehnen: Es ist verfehlt, wenn erst nach Ablauf von acht Jahren in der Unterbringung, die Taten, die einen schweren wirtschaftlichen Schaden anrichten können, keinen bestimmenden Faktor mehr für eine Unterbringung darstellen dürfen. Wie aufgezeigt, tragen derartige Delikte in aller Regel noch nicht einmal die Anordnung der Unterbringung.

Es ist daher auf der zweiten Stufe sicherzustellen, dass das Gericht die Unterbringung nach Ablauf von vier Jahren für erledigt erklärt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte aufgrund seines Zustand außerhalb des Maßregelvollzugs erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt werden. Auf der dritten Stufe kann die Unterbringung nach Ablauf von acht Jahren nur fortgesetzt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Betroffene erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

3. Verkürzung der Überprüfungsfristen

Die Unterbringung in die Psychiatrie kann auf unbefristete Zeit angeordnet werden. § 67e Abs. 2 StGB bestimmt nach gegenwärtiger Rechtslage, dass die Unterbringung in der Psychiatrie jährlich zu überprüfen ist. Das **BMJ** möchte eine erstmalige Überprüfungsfrist nach vier Monaten, die nachfolgende Überprüfung nach acht Monaten und sodann jeweils

jährlich vorsehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der Anlasstat (im Unterschied zur Prognosestat) auch um ein Bagatelldelikt handeln kann. Ferner sollen mögliche Fehleinschätzungen schneller korrigiert werden.

Bewertung:

Die Regelung des BMJ ist abzulehnen: Die erstmalige Überprüfung bereits nach vier Monaten wird den praktischen Abläufen des Verfahrens nicht gerecht. So muss sich der Betroffene zunächst an seinen Alltag gewöhnen. Aussagekräftige Ergebnisse dürften sich innerhalb dieser sehr kurz bemessenen Frist nicht erzielen lassen. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, kann das Gericht gem. § 67e Abs. 1 Satz 1 StGB bereits nach gegenwärtiger Rechtslage jederzeit überprüfen, ob die Unterbringung für erledigt zu erklären ist oder zur Bewährung auszusetzen ist. So müsste das Gericht etwa von Amts wegen einschreiten, wenn in dem psychiatrischen Krankenhaus bei der Eingangsuntersuchung festgestellt würde, dass ein krankhafter Zustand bei dem Betroffenen gar nicht vorliegt. Vor dem Hintergrund, dass das Gericht jederzeit bei veränderter Sachlage von Amts wegen einschreiten muss, kann es bei der jährlichen Überprüfungsfrist verbleiben.

Gesondert einzugehen ist auf den Hinweis, dass es sich bei der Anlasstat im Rahmen des § 63 StGB um ein Bagatelldelikt handeln kann. Diese Feststellung ist zwar grundsätzlich zutreffend. Allerdings wirkt es sich auf die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung aus, wenn es sich bei der Anlasstat um ein Bagatelldelikt handelt. Gem. § 62 StGB darf eine Maßregel nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Tat sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Begeht also der Betroffene einen Diebstahl im Zustand der Schuldunfähigkeit und wird daraufhin erkannt, dass aufgrund seines Zustandes die Gefahr besteht, dass er zukünftig Tötungsdelikte begehen könnte, dann wäre es aufgrund dieser Gefahrenlage trotz der Bagatelle der Anlasstat gerechtfertigt, eine Unterbringung nach § 63 StGB anzuordnen. Besteht hingegen lediglich die Gefahr, dass der Betroffene zukünftig Wohnungseinbruchsdiebstähle begehen wird, wäre die Anordnung auch im Hinblick auf die Anlasstat in der Regel nicht verhältnismäßig. Um derartige Anordnungen zu verhindern, sind nicht die Überprüfungsfristen zu ändern, sondern es ist im Gesetzestext klarzustellen, dass Prognosestaten, die lediglich einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden hervorrufen, in aller Regel nicht zu einer Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB führen können (siehe oben Nr. 1 und Nr. 2).

4. Strafprozessuale Änderungen im § 463 Strafprozessordnung (StPO)

Im Rahmen der Verfahrensordnung sieht das BMJ die folgenden Änderungen vor:

a) Zwingende Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Entscheidung nach § 67e StGB

Gem. § 463 Abs. 4 Satz 1 StPO soll das Gericht im Rahmen der Überprüfung nach § 67e StGB nach jeweils fünf Jahren ein Sachverständigengutachten einholen. Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet.

Das BMJ möchte das Gericht verpflichten, im Rahmen jeder Überprüfung nach § 67e StGB ein Sachverständigengutachten einzuholen. Eine solche Verpflichtung würde auf der Grundlage der Vorschläge des BMJ erstmalig bereits nach vier Monaten bestehen (siehe oben Nr. 3).

Bewertung:

Die Regelung des BMJ ist abzulehnen: Eine Begutachtungspflicht ist nach Ablauf von vier und nach Ablauf von acht Monaten überzogen. Aufgrund der in der Praxis bereits gegenwärtig vorhandenen Wartezeiten bei der Einholung von Gutachten ist diese Forderung ferner unrealistisch. Andererseits ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass das Gericht nach Ablauf einer bestimmten Frist zwingend ein Gutachten einholt. An welchen Zeitraum diese Frist zu koppeln ist (ggf. zwei Jahre), erfordert eine eingehende Diskussion unter Einbindung der Psychiater. Die gegenwärtig geltenden fünf Jahre dürften indes zu lang bemessen sein.

b) Anforderungen an den Gutachter

Das **BMJ** möchte § 463 Abs. 4 Satz 2 StPO dahingehend ändern, dass nach Ablauf von zwei Jahren vollzogener Unterbringung das Gutachten von einem Sachverständigen einzuholen ist, der weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung des Betroffenen befasst war noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeitet, in dem sich die untergebrachte Person befindet (externer Gutachter). Damit solle verhindert werden, dass bereits vorhandene Gutachten lediglich fortgeschrieben werden.

Bewertung:

Diese Regelung ist zu begrüßen, wobei allerdings noch zu prüfen sein wird, ob dies bereits nach Ablauf von zwei Jahren angezeigt ist.

c) Doppelbegutachtung

Das **BMJ** schlägt vor, im Rahmen des § 463 Abs. 4 StPO den folgenden Satz einzufügen: „Soll die Unterbringung nach § 63 StGB die Dauer von sechs Jahren überschreiten, müssen

die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden, die die Voraussetzungen des Satz 2 erfüllen.“ Bei diesen Gutachtern muss es sich folglich um externe Gutachter handeln (siehe oben Nr. 4b). Mit der Regelung solle sichergestellt werden, dass dem Richter eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stehe.

Bewertung:

Die Regelung des BMJ ist abzulehnen: Die Doppelbegutachtung wird sich in Anbetracht der wenigen zur Verfügung stehenden Gutachter in der Praxis nicht durchhalten lassen. Darüber hinaus ist sie auch nicht erforderlich. Die Einholung *eines* Sachverständigengutachtens stellt eine ausreichende Basis für eine fundierte Entscheidung dar. Hält das Gericht das Gutachten für unzureichend, hat es den Sachverständigen zu befragen oder gegebenenfalls anzuweisen, zu bestimmten offen gebliebenen Fragestellungen ergänzend vorzutragen. Holt das Gericht zwei Gutachten ein, die einander widersprechen, wäre es ohnehin wieder auf das Gutachten eines Obergutachters zurückgeworfen.

5. Fazit

Der Reformüberlegungen des BMJ sind insgesamt nicht überzeugend. Zwar weisen sie insoweit in die richtige Richtung als sie darum bemüht sind, dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit Ausdruck zu verleihen. Dies erfolgt mit den Regelungen zu § 63 StGB und zu § 67d Abs. 6 StGB aber nur unzureichend. Im Hinblick auf § 67e Abs. 2 StGB und § 463 Abs. 4 StPO sind sie hingegen überzogen.

Ein wesentliches Augenmerk muss im Rahmen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vielmehr auf die Behandlung der Betroffenen gerichtet werden. Dabei geht es im Wesentlichen darum, die Gefahr, die von dem Betroffenen ausgeht, therapeutisch dergestalt zu reduzieren, dass eine Entlassung möglich ist. Die Länder müssen dafür Sorge tragen, dass die hierfür erforderlichen Einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist auch im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass es nach Möglichkeit gar nicht erst zur Anordnungssituation kommt. Ca. 52 % der Betroffenen haben sich auch vor der Tat schon in stationärer, psychiatrischer Behandlung oder Unterbringung befunden.³ An diese Behandlungen und Unterbringungen gilt es anzuknüpfen. Es ist nicht auszuschließen, dass die krisenhafte Entwicklung, die schließlich zur Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB führte, bei einigen von ihnen bereits im Vorfeld – etwa durch ambulante Nachsorge – hätte verhindert werden können. Es wird vielfach berichtet, dass psychisch kranke Menschen nach ihrem Klinikaufenthalt nahezu unbetreut in ihr häusliches Umfeld entlassen werden.

³ Vgl. LK-Schöch, StGB, § 63 Rn. 19.

Dort werden sie erneut mit den Auslösern für das psychische Problem konfrontiert und es folgt eine Neueinweisung (sogenannte Drehtürtherapie).

Die NRV fordert daher neben den aufgezeigten Verbesserungen im Maßregelrecht eine Überprüfung des gegenwärtigen Systems zur Behandlung psychisch kranker Menschen. Dabei wird auf eine ausreichende ambulante Nachsorge ebenso zu achten sein wie auf eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung.